

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
zu GZ FMA-LE0001.210/0004-INT/2025
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

RECHTSABTEILUNG

Wien, 09. April 2025

per E-Mail: begutachtung@fma.gv.at

Unser Z.: Dr. Armin Bahensky
Akt Nr.: 2025-788-4

Betrifft: Begutachtung Novelle der CRR-Begleitverordnung 2021; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 28.03.2025, GZ FMA-LE0001.210/0004-INT/2025, übermittelt Ihnen die OeNB folgenden Anmerkungen:

Zu § 4b:

Wir regen an, in § 4b betreffend das Behördenwahlrecht gemäß Artikel 495e CRR die Gültigkeit der Übergangsbestimmung, die gemäß Entwurf bis zum 1. Juli 2026 dauert, stattdessen mit dem 30. Juni 2026, jedenfalls jedoch mit einem Quartalsultimo, zu beschränken, da ein Institut eine ECAI-Bonitätsbeurteilung in Q3 / 2026 ansonsten nur am ersten Tag des Quartals anwenden dürfte, für die Meldung zum Referenzstichtag 30. September 2026 jedoch gänzlich auf die Anwendung verzichten müsste. Dies erfolgt auch analog zur längst möglichen Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung gemäß Artikel 495e CRR, die ebenfalls an einem Quartals- (und Jahres-) Ultimo, nämlich dem 31. Dezember 2029, endet.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank

Dr. Butschek, LL.M.

Dr. Bahensky

